

Beschlussempfehlung^{*)}

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(15. Ausschuss)**

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/3441 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung
und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)**

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/4119, 15/4236 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung
und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)**

A. Problem

Die in Wortlaut und Begründung textgleichen Gesetzentwürfe dienen der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) sowie der Artikel 2 und 3 Nr. 1 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten in deutsches Recht. Mit ihnen sollen zugleich die Vorgaben des UNECE-Protokolls über die Strategische Umweltprüfung vom 21. Mai 2003 (SEA-Protokoll) zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention) in inländisches Recht übernommen werden. Inhaltlich zielen die Gesetzentwürfe insbesondere darauf ab, künftig bestimmte Pläne und Programme mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen, um nachteilige Auswirkungen eines Planungsvorhabens auf die Umwelt bereits frühzeitig im Planungsprozess erkennen und berücksichtigen zu können. Im Mittel-

^{*)} Der Bericht der Abgeordneten Gabriele Lösekrug-Möller, Marie-Luise Dött, Winfried Hermann und Michael Kauch wird gesondert verteilt.

punkt stehen hierbei die Erstellung eines Umweltberichts zur Erfassung und Bewertung dieser Auswirkungen und zur Darstellung der zu ihrer Verhinderung bzw. Abschwächung geplanten Maßnahmen sowie eine wesentlich stärkere Einbeziehung betroffener Umweltbehörden und der Öffentlichkeit in den jeweiligen Planungsprozess. Wegen der sachlichen Nähe der Strategischen Umweltprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung sollen ihre Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt werden. Für Pläne und Programme aus den Bereichen Raumordnung und Bauleitplanung sind gesonderte gesetzliche Regelungen außerhalb des SUPG vorgesehen.

B. Lösung

Annahme der textgleichen Gesetzentwürfe – Drucksachen 15/3441 und 15/4119, 15/4236 – in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, durch die u. a. in Artikel 1 eine Reihe von Bestimmungen zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergänzt sowie im Rahmen eines zusätzlichen Artikels 2a Änderungen des Bundeswaldgesetzes vorgenommen wurden.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe – Drucksachen 15/3441 und 15/4119, 15/4236 – in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

**Entwurf eines Gesetzes
zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung
und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)*)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel ... [2] des Gesetzes vom ... [18. Juni 2002] (BGBl. I S. ... [1914]), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendungsbereich

Teil 2

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Abschnitt 1

Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung

- § 3a Feststellung der UVP-Pflicht
- § 3b UVP-Pflicht auf Grund Art, Größe und Leistung der Vorhaben
- § 3c UVP-Pflicht im Einzelfall
- § 3d UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts
- § 3e Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben
- § 3f UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben
- § 4 Vorrang anderer Rechtsvorschriften bei der UVP

*) Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) sowie der Umsetzung der Artikel 2 und 3 Nr. 1 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17).

Abschnitt 2

Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung

- § 5 Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen
- § 6 Unterlagen des Trägers des Vorhabens
- § 7 Beteiligung anderer Behörden
- § 8 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung
- § 9 Einbeziehung der Öffentlichkeit
- § 9a Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 9b Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben
- § 10 Geheimhaltung und Datenschutz
- § 11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
- § 12 Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung
- § 13 Vorbescheid und Teilzulassungen
- § 14 Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden

Teil 3**Strategische Umweltprüfung (SUP)****Abschnitt 1**

Voraussetzungen für eine Strategische Umweltprüfung

- § 14a Feststellung der SUP-Pflicht
- § 14b SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall
- § 14c SUP-Pflicht auf Grund einer Verträglichkeitsprüfung
- § 14d Ausnahmen von der SUP-Pflicht

Abschnitt 2

Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung

- § 14e Vorrang anderer Rechtsvorschriften bei der SUP
- § 14f Festlegung des Untersuchungsrahmens
- § 14g Umweltbericht
- § 14h Beteiligung anderer Behörden
- § 14i Beteiligung der Öffentlichkeit
- § 14j Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 14k Abschließende Bewertung und Berücksichtigung
- § 14l Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms
- § 14m Überwachung
- § 14n Gemeinsame Verfahren
- § 14o SUP-Verfahren nach Maßgabe des Landesrechts
- § 14p Qualitätssicherung

Teil 4**Besondere Verfahrensvorschriften für die Umweltprüfungen**

- § 15 Linienbestimmung und Genehmigung von Flugplätzen
- § 16 Raumordnungsverfahren
- § 17 Aufstellung von Bauleitplänen
- § 18 Bergrechtliche Verfahren
- § 19 Flurbereinigungsverfahren
- § 19a Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen
- § 19b Strategische Umweltprüfung bei Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene

Teil 5**Vorschriften für bestimmte Leitungsanlagen und andere Anlagen
(Anlage 1 Nr. 19)**

- § 20 Planfeststellung, Plangenehmigung
- § 21 Entscheidung, Nebenbestimmungen
- § 22 Verfahren
- § 23 Bußgeldvorschriften

Teil 6**Schlussvorschriften**

- § 24 Verwaltungsvorschriften
- § 25 Übergangsvorschrift.

2. Vor § 1 werden die Überschriften

**„Teil 1
Umweltverträglichkeitsprüfung
in verwaltungsbehördlichen Verfahren“**

und

**„Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften“**

durch die Überschrift

**„Teil 1
Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen“**

ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Vorhaben“ die Wörter „sowie bei bestimmten Plänen und Programmen“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter „im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung)“ eingefügt.
- c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen
 - a) bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben,

b) bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen
so früh wie möglich berücksichtigt werden.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,“.

b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Linienbestimmungen und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren nach den §§ 15 und 16“.

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Strategische Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, die von einer Behörde, einer Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind bundesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme, zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet ist. Ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich den Zielen der Verteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne und -programme.

(6) Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen. Betroffene Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes ist für die Beteiligung in Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 jede Person, deren Belange durch eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 oder einen Plan oder ein Programm im Sinne des Absatzes 5 berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 oder einen Plan oder ein Programm im Sinne des Absatzes 5 berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.“

5. In § 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Dieses Gesetz gilt ferner für Pläne und Programme aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie einschließlich des Bergbaus, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung, die in der Anlage 3 aufgeführt sind, sowie für sonstige Pläne und Programme, für die nach den §§ 14b bis 14d eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist. Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Umsetzung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, in die Anlage 3 aufzunehmen.“

6. Vor § 3a werden folgende Überschriften eingefügt:

**„Teil 2
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“**

**Abschnitt 1
Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung“.**

7. § 3c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Für das“ wird das Wort „erstmalige“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Überschreiten“ werden die Wörter „und jedes weitere Überschreiten“ eingefügt.
 - cc) Die Angabe „§ 3b Abs. 2 und 3“ wird durch die Angabe „§ 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3“ ersetzt.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
8. In der Überschrift des § 4 werden nach dem Wort „Rechtsvorschriften“ die Wörter „bei der UVP“ eingefügt.
- 8a. In § 5 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 14f Abs. 3 ist zu beachten.“ eingefügt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Anhörung Gelegenheit zur Äußerung zu dem Vorhaben gegeben.“
 - b) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,“.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Öffentlichkeit“ das Wort „betroffenen“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
11. Nach § 14 wird folgender Teil 3 eingefügt:

**„Teil 3
Strategische Umweltprüfung (SUP)“**

**Abschnitt 1
Voraussetzungen für eine Strategische Umweltprüfung**

**§ 14a
Feststellung der SUP-Pflicht**

(1) Die zuständige Behörde stellt frühzeitig fest, ob nach den §§ 14b bis 14d eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht.

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 14b Abs. 2 oder § 14d vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen; soll eine Strategische Umweltprüfung unterbleiben, ist dies einschließlich der dafür wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

§ 14b

SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen
und im Einzelfall

(1) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die

1. in der Anlage 3 Nr. 1 aufgeführt sind oder
2. in der Anlage 3 Nr. 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben oder von Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen setzen.

(2) Bei nicht unter Absatz 1 fallenden Plänen und Programmen ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall im Sinne des Absatzes 4 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt.

(3) Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen enthalten, die bei der späteren Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

(4) Hängt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 4 aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 14k Abs. 2 zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung nach Satz 1 ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die in § 14h genannten Behörden sind bei der Vorprüfung nach Satz 1 zu beteiligen.

§ 14c

SUP-Pflicht auf Grund einer Verträglichkeitsprüfung

Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die einer Verträglichkeitsprüfung nach § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen.

§ 14d

Ausnahmen von der SUP-Pflicht

(1) Werden Pläne und Programme nach § 14b Abs. 1 und § 14c nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 14b Abs. 4 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. § 13 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.

(2) Bei Plänen und Programmen aus den Bereichen Wasserhaushalt und Raumordnung regeln die Länder für die in Absatz 1 geregelten Fälle durch Festlegung der Plan- oder Programmart, durch Vorprüfung des Einzelfalls oder durch eine Kombination dieser Verfahren, unter welchen Voraussetzungen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Dabei ist

sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Pläne und Programme nach Nummer 1.8 der Anlage 3.

Abschnitt 2 Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung

§ 14e Vorrang anderer Rechtsvorschriften bei der SUP

Unbeschadet der §§ 14o und 19a finden die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder die Strategische Umweltprüfung nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

§ 14f Festlegung des Untersuchungsrahmens

(1) Die für die Strategische Umweltprüfung zuständige Behörde legt den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach § 14g aufzunehmenden Angaben fest.

(2) Der Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben bestimmen sich unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Plans oder Programms maßgebend sind. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess.

(3) Sind Pläne und Programme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

(4) Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, werden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben beteiligt. Die zuständige Behörde gibt auf der Grundlage geeigneter Informationen den zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung oder zur Stellungnahme über die nach Absatz 1 zu treffenden Festlegungen. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden. Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Infor-

mationen, die für den Umweltbericht zweckdienlich sind, übermitteln sie diese der zuständigen Behörde.

§ 14g Umweltbericht

(1) Die zuständige Behörde erstellt frühzeitig einen Umweltbericht. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.

(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 muss nach Maßgabe des § 14f folgende Angaben enthalten:

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
2. Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umweltewägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden,
3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms,
4. Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 beziehen,
5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2,
6. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie diese Prüfung durchgeführt wurde,
9. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 14m.

Die Angaben nach Satz 1 sollen entsprechend der Art des Plans oder Programms Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms betroffen werden können. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach diesem Absatz ist dem Umweltbericht beizufügen.

(3) Die zuständige Behörde bewertet vorläufig im Umweltbericht die Umweltauswirkungen des Plans oder Programms im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

(4) Angaben, die der zuständigen Behörde aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten vorliegen, können in den Umweltbericht aufgenommen werden, wenn sie für den vorgesehenen Zweck geeignet und hinreichend aktuell sind.

§ 14h

Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde übermittelt den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, den Entwurf des Plans oder Programms sowie den Umweltbericht und holt die Stellungnahmen dieser Behörden ein. Die zuständige Behörde setzt für die Abgabe der Stellungnahmen eine angemessene Frist von mindestens einem Monat.

§ 14i

Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Für die Öffentlichkeitsbeteiligung gilt § 9 Abs. 1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

(2) Der Entwurf des Plans oder Programms, der Umweltbericht sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, werden frühzeitig für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat öffentlich ausgelegt. Auslegungsorte sind unter Berücksichtigung von Art und Inhalt des Plans oder Programms von der zuständigen Behörde so festzulegen, dass eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gewährleistet ist.

(3) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zu dem Entwurf des Plans oder Programms und zu dem Umweltbericht äußern. Die zuständige Behörde bestimmt für die Äußerung eine angemessene Frist von mindestens einem Monat. Ein Erörterungstermin ist durchzuführen, soweit Rechtsvorschriften des Bundes dies für bestimmte Pläne und Programme vorsehen.

§ 14j

Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung gilt § 8 entsprechend. Bei der Unterrichtung der zuständigen Behörde eines anderen Staates ist ein Exemplar des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts zu übermitteln. Die zuständige Behörde setzt eine angemessene Frist, innerhalb derer die zuständige Behörde des anderen Staates Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Die zuständige Behörde übermittelt bei der Annahme des Plans oder Programms dem beteiligten anderen Staat die in § 14i Abs. 2 genannten Informationen.

(2) Für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung gilt § 9a entsprechend. Die in dem anderen Staat ansässige Öffentlichkeit kann sich am Verfahren nach § 14i Abs. 1 bis 3 beteiligen.

(3) Für die Beteiligung der deutschen Behörden und Öffentlichkeit bei Plänen und Programmen eines anderen Staates gilt § 9b entsprechend.

§ 14k

Abschließende Bewertung und Berücksichtigung

(1) Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr nach den §§ 14h bis 14j übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Bei der Überprüfung gelten die in § 14g Abs. 3 bestimmten Maßstäbe.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 ist im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.

§ 14l

Bekanntgabe der Entscheidung
über die Annahme des Plans oder Programms

(1) Die Annahme oder Ablehnung des Plans oder Programms ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Bei Annahme des Plans oder Programms sind folgende Informationen zur Einsicht auszulegen:

1. der angenommene Plan oder das angenommene Programm,
2. eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 14g sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 14h bis 14j berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, sowie
3. eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 14m.

§ 14m

Überwachung

(1) Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, sind zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des Plans oder Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen.

(2) Soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder keine abweichende Zuständigkeit regeln, obliegt die Überwachung der für die Strategische Umweltprüfung zuständigen Behörde.

(3) Andere Behörden haben der nach Absatz 2 zuständigen Behörde auf Verlangen alle Umweltinformationen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich sind.

(4) Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen sowie den in § 14h genannten Behörden zugänglich zu machen und bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.

(5) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 können bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden. § 14g Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14n

Gemeinsame Verfahren

Die Strategische Umweltprüfung kann mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden.

§ 14o

SUP-Verfahren nach Maßgabe des Landesrechts

(1) Für Pläne und Programme aus den Bereichen Wasserhaushalt, Abfallwirtschaft sowie Raumordnung, die nach den §§ 14b bis 14d einer Strategischen Umweltprüfung bedürfen, regeln die Länder das Verfahren für die Feststellung der SUP-Pflicht und für die Durchführung der Strategischen

Umweltprüfung. Dies gilt nicht für Pläne und Programme nach Nummer 1.8 der Anlage 3. § 14j bleibt unberührt.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassenden Regelungen müssen den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

§ 14p
Qualitätssicherung

Die Qualität der Strategischen Umweltprüfung, insbesondere des Umweltberichts, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.“

12. Vor § 15 wird die Überschrift

„Abschnitt 3
Besondere Verfahrensvorschriften“

durch die Überschrift

„Teil 4
Besondere Verfahrensvorschriften für die Umweltprüfungen“

ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung gilt nicht, wenn in einem Raumordnungsverfahren bereits die Umweltverträglichkeit geprüft wurde und dabei die Anforderungen des Satzes 3 sowie der Absätze 2 und 3 erfüllt sind.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In die Prüfung der Umweltverträglichkeit sind bei der Linienbestimmung alle ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten einzubeziehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Zur“ wird durch die Angabe „Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 sind zur“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Linienbestimmung“ wird das Wort „sind“ gestrichen.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Raumordnungsverfahren“.

b) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für das Raumordnungsverfahren bei in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben wird die Umweltverträglichkeit nach dem Planungsstand des Vorhabens, einschließlich Standortalternativen nach § 15 Abs. 1 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes, geprüft.

(2) Die Länder regeln das Verfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. §§ 8, 9a und 9b bleiben unberührt. Die nach Satz 1 zu erlassenden Regelungen müssen den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. § 4 findet keine Anwendung.

(3) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

15. Nach § 19 werden folgende §§ 19a und 19b eingefügt:

„§ 19a
Durchführung der Strategischen Umweltprüfung
bei Landschaftsplanungen

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in die Darstellung nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter aufzunehmen. Die Länder erlassen zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung ergänzende Rechtsvorschriften für das Verfahren der Landschaftsplanungen. § 14j bleibt unberührt. § 14d Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 zu erlassenden Regelungen müssen den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

(3) Die Inhalte von Landschaftsplanungen, bei denen nach Absatz 1 eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt worden ist, sollen bei der Umweltprüfung anderer Pläne und Programme herangezogen werden. § 14g Abs. 4 dieses Gesetzes und § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 19b
Strategische Umweltprüfung
bei Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene

(1) Bei Bedarfsplänen nach Nummer 1.1 der Anlage 3 ist eine Strategische Umweltprüfung nur für solche erheblichen Umweltauswirkungen erforderlich, die nicht bereits Gegenstand einer Strategischen Umweltprüfung im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von anderen Plänen und Programmen nach Nummer 1.1 der Anlage 3 waren.

(2) Bei der Verkehrswegeplanung auf Bundesebene nach Nummer 1.1 der Anlage 3 werden bei der Erstellung des Umweltberichts in Betracht kommende vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, insbesondere alternative Verkehrsnetze und alternative Verkehrsträger ermittelt, beschrieben und bewertet.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für das Verfahren der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei Plänen und Programmen nach Nummer 1.1 der Anlage 3 besondere Bestimmungen zur praktikablen und effizienten Durchführung zu erlassen über

1. die Einzelheiten des Verfahrens zur Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 14f im Hinblick auf Besonderheiten der Verkehrswegeplanung,
2. das Verfahren der Erarbeitung und über Inhalt und Ausgestaltung des Umweltberichts nach § 14g im Hinblick auf Besonderheiten der Verkehrswegeplanung,

3. die Einzelheiten der Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit nach den §§ 14h bis 14j, unter Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeiten von elektronischen Kommunikationsmitteln,
4. die Form der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 14l, unter Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeiten von elektronischen Kommunikationsmitteln,
5. die Form, den Zeitpunkt und die Berücksichtigung von Ergebnissen der Überwachung nach § 14m.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Länder zur Anmeldung von Verkehrsprojekten für Pläne und Programme nach Nummer 1.1 der Anlage 3 bestimmte vorbereitende Prüfungen vorzunehmen und deren Ergebnisse oder sonstigen Angaben beizubringen haben, die für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung notwendig sind.“

16. Vor § 20 wird in der Überschrift die Angabe „2“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
17. Vor § 24 wird die Überschrift

**„Teil 3
Gemeinsame Vorschriften“**

durch die Überschrift

**„Teil 6
Schlussvorschriften“**

ersetzt.

18. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nummer 1 wird das Wort „erlässt“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 12“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 bis 6 angefügt:
 - „4. Grundsätze und Verfahren zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c sowie über die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien,
 5. Grundsätze für die Erstellung des Umweltberichts nach § 14g,
 6. Grundsätze für die Überwachung nach § 14m“.
 - d) Nach der neuen Nummer 6 werden das Wort „erlassen“ und ein Punkt angefügt.
19. Dem § 25 werden folgende Absätze 7 bis 10 angefügt:

„(7) Die Länder haben unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2006 die nach § 14d Abs. 2 sowie den §§ 14o und 19a Abs. 1 erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Soweit das jeweilige Land die nach Satz 1 erforderlichen Vorschriften nicht erlassen hat, gelten bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt

1. anstelle der erforderlichen Vorschriften nach § 14d Abs. 2 die Regelung des § 14d Abs. 1,
2. anstelle der erforderlichen Vorschriften nach § 14o die Regelungen des § 14a, der §§ 14f bis 14i Abs. 1, §§ 14k bis 14m Abs. 1 sowie des § 14n,

3. anstelle der erforderlichen Vorschriften nach § 19a Abs. 1 die Regelungen des § 14a, der §§ 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h bis 14i Abs. 1, § 14k Abs. 1 und § 14n.

§ 22 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes bleibt unberührt.

(8) Die Vorschriften des Teils 3 gelten für Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des SUPG] erfolgt. Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 20. Juli 2004 erfolgt ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(9) Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgt und die später als am 20. Juli 2006 angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen den Vorschriften des Teils 3. § 23 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes bleibt unberührt.

(10) Die Länder haben unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2006 die nach § 16 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Soweit das jeweilige Land die nach Satz 1 erforderlichen Vorschriften nicht erlassen hat, gelten anstelle der erforderlichen Vorschriften nach § 16 Abs. 2 Satz 1 die Regelungen der §§ 5 bis 7, 9 und 10 bis 12.“

20. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Einzelfalls“ die Wörter „im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ angefügt.
- b) In Nummer 2.3.1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

21. Nach Anlage 2 werden folgende Anlagen 3 und 4 angefügt:

„Anlage 3

Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programme“

Nachstehende Pläne und Programme fallen nach § 3 Abs. 1a in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Legende:

Nr. = Nummer des Plans oder Programms

Plan oder

Programm = Art des Plans oder des Programms

Nr.	Plan oder Programm
1	Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 14b Abs. 1 Nr. 1
1.1	Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene einschließlich Bedarfspläne nach einem Verkehrswegeausbaugesetz des Bundes
1.2	Ausbaupläne nach § 12 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes, wenn diese bei ihrer Aufstellung oder Änderung über den Umfang der Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes wesentlich hinausreichen
1.3	Abfallwirtschaftspläne nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, einschließlich von besonderen Kapiteln oder gesonderten Teilplänen über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, Altbatterien und Akkumulatoren oder Verpackungen und Verpackungsabfällen

Nr.	Plan oder Programm
1.4	Festsetzung der Überschwemmungsgebiete nach § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes [§ 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (n. F.)]
[1.5]	Hochwasserschutzpläne nach § 31d des Wasserhaushaltsgesetzes (n. F.)]
1.6	Maßnahmenprogramme nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes
1.7	Raumordnungsplanungen nach den §§ 8, 9 des Raumordnungsgesetzes
1.8	Raumordnung des Bundes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 18a des Raumordnungsgesetzes
1.9	Festlegung der besonderen Eignungsgebiete nach § 3a der Seeanlagenverordnung
1.10	Bauleitplanungen nach den §§ 6, 10 des Baugesetzbuchs
1.11	Landschaftsplanungen nach den §§ 15, 16 des Bundesnaturschutzgesetzes
2.	Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 14b Abs. 1 Nr. 2
[2.1]	Lärminderungspläne nach den §§ 47d, 47e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (n. F.)]
2.2	Luftreinhaltepläne nach § 47 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
2.3	Abfallwirtschaftskonzepte nach § 19 Abs. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
2.4	Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte nach § 16 Abs. 3 Satz 4 zweite Alternative des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Anlage 4

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 4 Bezug genommen wird.

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf

- 1.1 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt;
- 1.2 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst;
- 1.3 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener, Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
- 1.4 die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener, Probleme;
- 1.5 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
- 2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);
- 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
- 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;
- 2.6 Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2.“

Artikel 2**Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... 2004 (BGBl. I S. ...) [Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, Bundestagsdrucksache 15/3168], wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 25a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Durch Landesrecht wird auch geregelt, wie die Überwachung nach Satz 1 Nr. 4 mit der Überwachung nach § 14o in Verbindung mit § 14m des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden werden kann.“
- 2. Dem § 32 wird folgender Absatz 4 [Dem § 31b (n. F.) wird folgender Absatz 7] angefügt:
„(4) [(7)] Das Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit an die Strategische Umweltprüfung entsprechen.“
- [3. Dem § 31d (n. F.) wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Verfahren zur Aufstellung der Hochwasserschutzpläne muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an die Strategische Umweltprüfung entsprechen.“]
- 4. Dem § 33a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Durch Landesrecht wird auch geregelt, wie die Überwachung nach Satz 1 Nr. 4 mit der Überwachung nach § 14o in Verbindung mit § 14m des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden werden kann.“
- 5. Dem § 36 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:
„Das Verfahren zur Aufstellung des Maßnahmenprogramms muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an die Strategische Umweltprüfung entsprechen. Durch Landesrecht wird nach § 14o des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt, wie die Anforderungen an die Aufstellung des Maßnahmenprogramms mit den Anforderungen an die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung verbunden werden können.“

Artikel 2a**Änderung des Bundeswaldgesetzes**

Die §§ 6 und 7 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 204 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 2b**Änderung des Raumordnungsgesetzes**

In § 7 Abs. 3 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) geändert worden ist, wird das Wort „Bundeswaldgesetzes“ durch das Wort „Landesrechts“ ersetzt.

Artikel 3**Neufassung von Gesetzen**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2004

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Vorsitzender

Gabriele Lösekrug-Möller
Berichterstatlerin

Marie-Luise Dött
Berichterstatlerin

Winfried Hermann
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

